

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Holger Schwennen  
Sonnenpfad 7  
49124 Georgsmarienhütte

**Per Bote**  
Stadt Georgsmarienhütte  
Bauleitplanung  
Oeseder Straße 85  
49124 Georgsmarienhütte



Georgsmarienhütte, 01.10.2020

**Bebauungsplan Nr. 285 „südlich Panoramabad“  
Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit beziehe ich mich auf die Bekanntmachungen hinsichtlich des vorgenannten Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes. Ferner danke ich Ihnen für die Gelegenheit, am 24.09.2020 Einsicht in die zur Verfügung gestellten Bebauungsplanunterlagen zu nehmen. Danach erhebe ich die nachfolgenden

**Einwendungen**

im Rahmen der Bauleitplanung:

I.

Die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist rechtsfehlerhaft. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2013 zum Az. 4 CN 3.12-zitiert nach Juris). Zweck des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, der die europarechtlichen Vorgaben über den Zugang zu Informationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren, insbesondere bei der Ausarbeitung umweltbezogener Programme und Pläne, in nationales Recht umsetzt, ist die Anstoßwirkung, die der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfs nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist es für den gewollten Anstoß unerlässlich, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den im Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.09.2014 zum Az. 4 CN 1.14-zitiert nach Juris).

**Zu 1.:**  
Entsprechend der Anregung erfolgt in einer neuen Bekanntmachung zu einer erneuten Offenlegung eine schlagwortartige Charakterisierung / Zusammenfassung von Umweltthemen. Die Oberflächenentwässerung, die auch zuvor bereits in den Grundzügen geplant war, wurde zwischenzeitlich konkretisiert und mit dem Landkreis als grundsätzlich genehmigungsfähig abgestimmt. Damit kann die wasserwirtschaftliche Entsorgung des Gebietes als Teil der Erschließung gesichert werden. Die Konkretisierung (z. B. Einleitungsstellen) kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

--	--	--	--	--	--	--	--

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Die Bekanntmachung vom 03.09.2020 enthält weder eine schlagwortartige Charakterisierung/Zusammenfassung der Umweltthemenblöcken, noch enthält sie den Hinweis darauf, dass die Planung hinsichtlich der Oberflächenentwässerung noch nicht abgeschlossen, der Landkreis Osnabrück der Absicht noch nicht zugestimmt hat und die Unterlagen zunächst einmal noch dem Rat vorgestellt werden, bevor sie dann zum Gegenstand der Bauleitplanung werden. Die fehlende Auslegung der Unterlagen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird ebenfalls gerügt. Der Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitungsstellen etc. fehlt.</p> <p>2. Die Bekanntmachung benennt die konkrete Lage der externen Ausgleichsflächen nicht.</p> <p>3. Die in der Bekanntmachung genannte „Bestandsaufnahme Flora-Biotoptypenkartierung 2019 im Umweltbericht 2020, PBH Osnabrück“ sowie “Bestandsaufnahme Fauna-Vögel 2019, Bio-Consult, Belm” befanden sich nicht in dem bei der Einsicht zur Verfügung gestellten Ordner hinsichtlich der Bauleitplanung.</p> <p>4. In der schalltechnischen Untersuchung aus 2020 werden die DIN 18005 sowie die DIN 4109 benannt. Die vorgenannten Regelwerke wurden zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht vorgehalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.07.2010 zum Az. 4 BN 21.10-zitiert nach Juris).</p> <p>5. Die Bauleitplanung leidet an einem Ermittlungs- und Bewertungsdefizit (§ 2 Abs. 3 BauGB), weil die sich im Plangebiet stellende Problematik der Beseitigung des dort anfallenden Niederschlagswassers nicht hinreichend bewältigt wurde. Die Abwasserbeseitigung und damit auch die Beseitigung des Niederschlagswassers gehören zu den Belangen, die nach Lage der Dinge regelmäßig in die nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotene Abwägung einzustellen sind (vergleiche § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 7E Baugesetzbuch). Abwasser, zu dem auch das Niederschlagswasser gehört (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG), ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 WHG). Der Planung muss daher eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Überschwemmungen und Wasserschäden als Folge der Planverwirklichung müssen die Nachbarn des Plangebietes ebenso wenig hinnehmen, wie die Bewohner des Plangebietes selbst (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.03.2002 zum Az. 4 CN 14.00-zitiert nach Juris). Ein den vorgenannten Vorgaben erfüllendes Plankonzept/Erschließungskonzeption fehlt und lag nicht mit aus.</p>	<p>Zu 2.: Die Lage der Kompensationsflächen war in der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 285 mit dem Rittergut Osthoff benannt worden. Zwischenzeitlich können die Maßnahmenflächen konkretisiert und mit Maßnahmen benannt werden. Diese Informationen werden in der Begründung zum B-Plan ergänzt. In der Begründung zur FNP-Änderung erfolgt eine im Sinne der Abschichtung zwischen den beiden Planwerken „nur“ ein Hinweis auf die Poolfläche Rittergut Osthoff.</p> <p>Zu 3.: Die Biotoptypenkarte wird entsprechend der Bekanntmachung den neuen Auslegungsunterlagen als Anhang beigefügt. Eine kartografische Darstellung der Vogelbeobachtung ist in den Auslegungsunterlagen auf S. 12. des Artenschutzberichtes bereits enthalten gewesen. Eine Ergänzung wird nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Zu 4.: Die DIN-Normen 4109 und 18005 liegen in der Stadtverwaltung vor und standen entgegen der schriftlichen Darstellung des Einwänders zur Einsichtnahme bereit.</p> <p>Zu 5.: Die Entwässerung des Plangeltungsbereiches sowie benachbarter Bereiche und bestehende wie auch ggf. durch zusätzliche Versiegelungen verschärfte Überflutungsereignisse werden seit längerer Zeit von der Stadt Georgsmarienhütte konzeptionell geprüft und mit einer nachhaltigen Planungsstrategie verfolgt. Die beabsichtigten Hochwasserschutzziele liegen dabei deutlich über den derzeit rechtlich vorgesehenen Anforderungen. Aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen Einflüsse wurden zunächst unterschiedliche Lösungsansätze und Umsetzungsstrategien zwischen den Fachbehörden erörtert. Zwischenzeitlich ist ein realisierungsfähiges Konzept in den Grundzügen abgestimmt. Somit ist die entwässerungstechnische Erschließung gesichert.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">3</p> <p>6. Die Bauleitplanung steht im Widerspruch zu den gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtenden Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG gebietet, dass bei der Festlegung von Zielen in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abschließend abzuwägen sind. Abschließend abgewogen sind raumordnerische Vorgaben, deren materieller Gehalt keiner weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe mehr zugänglich ist, sondern Verbindlichkeit beansprucht (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.09.2003 zum Az. 4 CN 20.02-zitiert nach Juris).</p> <p>Das RROP 2004 sieht für den Landkreis Osnabrück das raumordnerische Ziel RROP D2.2.01 vor. Danach ist der Bodenschutz zu beachten, nachdem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planungsstandort laut Umweltbericht Seite 18 Plaggengeschiebden) ist auf das Ziel 2.602 des RROP 2004 hinzuweisen, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenecke unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken (vergleiche auch LROP 2017 zu Z. 3.1.1 und Z. 04 S. 3). Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist auf den Grundsatz (Kap. 3.1.2 Z. 05) des LROP 2017 hinzuweisen, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Ein solches Gebiet befindet sich im südwestlich gelegenen FFH-Gebiet "Teiche an den 7 Quellen".</p> <p>Den vorgenannten Zielen steht die Bauleitplanung entgegen. Darüber hinaus sind die in der Bauleitplanung vorgesehenen Kompensationsflächen nicht in der Nähe des Plangebietes, sondern räumlich entfernt. Damit wird auch das zuletzt genannte Ziel nicht eingehalten.</p> <p>7. Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind, soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind bei Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele und Schutzzwecke (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) von möglicher-</p>	<p><b>Zu 6.</b> Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung gewürdigt seitens des Landkreises gibt es diesbezüglich keine Einwände. Der Plangeltungsbereich beinhaltet überwiegend unversiegelte aber im Anschluss an den Südring auch bereits besiedelte Bereiche, welche weitergehende bauliche Inanspruchnahmemöglichkeiten erhalten sollen. Um der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen gerecht zu werden, ist allerdings auch eine Inanspruchnahme bislang baulich ungenutzter Flächen erforderlich. Allein eine Innenentwicklung und erhöhte Ausnutzung schon bestehender Siedlungsflächen reicht zur Nachfragedeckung nicht aus. Auch eine vermehrte Mehrfamilienhausbebauung (wie z. B. im Bereich Südlich Schulzentrum) kann die bestehende Mangelsituation nicht ausgleichen. Durch sparsame Erschließungsanlagen und den Verzicht auf zusätzliche, umfangreiche öffentliche Grünflächen, zugunsten von Wohnbebauung im Gebiet, soll der Bodenverbrauch insgesamt reduziert werden. Der vorgesehene Eingriff in das Umweltmedium Boden ist allerdings unvermeidlich. Dem Ziel, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Flächenpools vorzusehen und damit Biotopverbundstrukturen zu fördern wird mit der Verwendung von Flächen am Rittergut Osthoff entsprochen. Der Anregung zur Inanspruchnahme des FFH-Gebietes soll nicht entsprochen werden, da dort kurzfristig keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. Eine derartige Maßnahme ist jedoch auch nicht geboten, da sich der Flächenpool Rittergut Osthoff mit ca. 2,5 km Luftlinienentfernung im gleichen Naturraum befindet und die grundsätzliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Stadtgebiet von Georgsmarienhütte mit der UNB abgestimmt ist.</p> <p><b>Zu 7.(1):</b> Das Natura 2000-Gebiet „Teiche an den sieben Quellen“ weist eine Minimumentfernung von über 60 m zum Rand des kleineren westlichen Teils (Teilbereiche) des Plangeltungsbereiches auf. Dazwischen befinden sich eine dichte Reihung von Einfamilienhäusern sowie eine öffentliche Erschließungsstraße (Forstweg) mit einer einseitigen Baumreihe. Das Hauptschutzgut des FFH-Schutzgebietes (Kammolche) weist keinerlei Lebensraumverflechtungen mit dem Plangeltungsbereich auf. Nennenswerte Störeinflüsse des neuen Wohngebietes auf die Habitatstrukturen der Amphibienart sind unwahrscheinlich. In einer „Amphibienerfassung im FFH-Gebiet 370“ von 10.11.2019 wird der Forstweg als „bedeutendes Migrationshindernis“ beschrieben. Der Plangeltungsbereich findet in dem Bericht keine Erwähnung. Die Schutzziele des FFH-Gebietes sind nicht gefährdet. Eine weitergehende Prüfung des Sachverhaltes z. B. durch eine FFH-Vorprüfung ist entbehrlich.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">4</p> <p>weise betroffenen Natura 2000-Gebieten zu beachten und dabei maßgeblich den Zeitpunkt der Planrealisierung im Blick zu haben. Die Prüfung von sich daraus möglicherweise ergebenden Vollziehungshindernissen, die der Planung entgegenstehen könnten, hat der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB vorzugehen, denn sie sind, sollten sie sich infolge der Planrealisierung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergeben, nicht im Wege der Abwägung überwindbar.</p> <p>Ob ein Projekt der Überprüfung seiner Verträglichkeit mit einem Natura 2000-Gebiet im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG bedarf, ist im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen. Die Vorprüfung beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger projektbedingter Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet besteht. Der dafür notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Eine solche Verträglichkeitsprüfung fehlt im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Teiche an den Sieben Quellen“.</p> <p>7. Die Bauleitplanung steht den Festsetzungen des gültigen LRP des Landkreises Osnabrück aus dem Jahr 1994 entgegen. Dieser setzt für das Plangebiet ein lokal schutzwürdiges Gebiet fest.</p> <p>8. Der Bauleitplanung fehlt die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Bebauungsplan nicht erforderlich im Sinne der vorgenannten Vorschrift, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse in Gestalt artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote entgegenstehen würden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.08.1997 zum Az. 4 NB 12.97-zitiert nach Juris).</p> <p>Im vorliegenden Fall ergeben sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 26.05.2020 das Vorhandensein von Turmfalke und Grünspecht innerhalb des Plangebietes. Beide Arten sind streng geschützt. Das Vorhandensein steht der Bauleitplanung entgegen. Darüber hinaus ist der sich im Plangebiet aufhaltende Eisvogel nicht mit aufgenommen. Das nachfolgende Bild entstammt dem Gartenbereich zum Haus unter der Adresse Kuckucksweg 9, 49124 Georgsmarienhütte. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.</p>	<p>Zu 7. (2): Der derzeit gültige Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück stammt aus dem Jahr 1994 und sollte bis 2020 fortgeschrieben werden. Eine Neufassung liegt bislang nicht vor. In der kartografischen Fassung des Planwerkes weist der Landschaftsnehmerplan keine zeichnerische Darstellung auf. Die Aussage, dass eine Schutzfestsetzung enthalten ist, ist insofern nicht korrekt. Eine Abwägung des Sachverhaltes ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Zu 8.: Es ist korrekt, dass im Zuge der ökologischen Bestandserfassung Turmfalke und Grünspecht als Nahrungsgäste für den kleineren westlichen Teilbereich (=Teilbereich 2) ermittelt wurden. Die artenschutzrechtliche Prüfung führt dazu allerdings aus, dass Beeinträchtigungen des Turmfalkenvorkommens angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Habitatnutzung auch von Siedlungsrandflächen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Im westlichen Plangebiet werden neue Gartenflächen entstehen, die als alternatives Nahrungshabitat bewertet werden können. Beeinträchtigungen des Grünspechtvorkommens durch die Planung sind deshalb ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Die Information zum Vorkommen des Eisvogels in der westlichen Nachbarschaft wird zur Kenntnis genommen. Bei dem kleineren westlichen Teil des Plangeltungsbereiches (=Teilbereich 2) handelt es sich jedoch weder um einen für diese Tierart geeigneten Lebensraum noch um ein Nahrungshabitat. Eine weitergehende Betrachtung dieses Sachverhaltes ist entbehrlich, da Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt werden.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

5



Die Eisvogelpopulation wurde im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht mitberücksichtigt. Dementsprechend mangelt es auch an einer entsprechenden Bewertung.

9.  
Die schalltechnische Untersuchung aus 2020 ist unvollständig. Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen schädlich im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG sind, wird durch die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) bestimmt. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Ob der Schutz der Nachbarn gewährleistet ist, ist am genehmigten Nutzungsumfang zu messen. Dabei ist nicht von einer rein fiktiven Belastung auszugehen, sondern eine realistische (Lärm-) Prognose anzustellen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.02.1992 zum Az. 4 C 50.89-zitiert nach Juris). An die insoweit im Bauleitplanungsverfahren vorzunehmende prognostische Einschätzung einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegen muss. Dabei kommt der Prognose des maßgeblichen Schalleistungspegels herausragende Bedeutung zu, weil der Schalleistungspegel Grundlage für eine auf die maßgeblichen Immissionsorte bezogene Ausbreitungsrechnung ist, die ihrerseits „auf der sicheren Seite“ liegen muss. Grundsätzlich bedarf es einer Prognose, bei der aus der Vor- und Zusatzbelastung die voraussichtliche Gesamtbelastung ermittelt wird.

Die Vorbelastung in der schalltechnischen Untersuchung ist nicht vollständig erfasst. Weder wurden die Lärmimmissionen, die von der Sportanlage "Rehlberg" ausgehen, noch

Zur 9.:  
Zur Schalltechnischen Belastung des Plangeltungsbereiches können folgende Feststellungen getroffen werden:

Die Sportanlage Rehlberg weist zu beiden Teilen des Plangeltungsbereiches Abstände von über 150 m Luftlinie auf. Zwischen Sportanlage und Neubaugebiet befinden sich bereits drei Reihen von Wohnhäusern. Für diese Bestandsgebäude wurde in einer vorherigen Schalltechnischen Untersuchung am 05.11.2018 nachgewiesen, dass die Werte der Sportlärmverordnung an den relevanten Immissionsorten in unmittelbarer Nachbarschaft zur Sportanlage nicht überschritten werden. Vor diesem Hintergrund kann für den Plangeltungsbereich eine verträgliche Sportlärmsituation unterstellt werden. Unabhängig davon sind Schallauswirkungen des Stahlwerks der Georgsmarienhütte zu werten. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei ca. 500 bzw. 700 m Abstand Luftlinie (abhängig von Witterungseinflüssen), auch Betriebsgeräusche vernehmbar sind; diese werden jedoch durch die Topografie und Bebauung zusätzlich reduziert. Deshalb stellt auch der diesbezügliche Gewerbelärm keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Bei der Bewertung des Verkehrslärms erfolgte eine Beschränkung auf die relevanten Emissionsquellen. Das maßgebliche Emissionsband wird durch den Südring gebildet. Dagegen fällt die Frequentierung des Forstweges bereits deutlich ab. Die weiteren Seitenstraßen weisen eine deutlich geringere Bedeutung/Belastung auf und tragen nicht zu spürbaren Erhöhungen der Berechnungsergebnisse bei. Deshalb sollen die Vorsorgemaßnahmen, die in den beiden Bebauungsplänen zum Schutz der Wohnnutzung im Plangeltungsbereich festgesetzt werden, als ausreichend erachtet werden.

Eine Planänderung zur weitergehenden Berücksichtigung von Schallereignissen ist nicht erforderlich.

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

6

die Lärmimmissionen, die vom Stahlwerk des Klöcknergeländes resultieren, im Rahmen der Vorbelastung berücksichtigt. Mangels zutreffender Bestimmung der Vorbelastung ist die gesamte schalltechnische Untersuchung nicht geeignet, nachzuweisen, dass unzumutbare Lärmimmissionen nicht vorliegen.

Ferner wird unter Z. 4.3 die Verkehrsbelastung, die über den Kuckucksweg erfolgt, nicht berücksichtigt. Auch hier ist die Ermittlung der Vorbelastung unzutreffend. Die Verkehrsbelastung ist insbesondere deshalb mit zu berücksichtigen, da über den Kuckucksweg eine Zufahrt zum Plangebiet an zwei Anschlüssen möglich ist.

10.

Die Bauleitplanung verstößt gegen § 1 Abs. 6 BauGB. Danach verlangt das Baugesetzbuch eine besondere Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Niedersächsische Bauordnung präzisiert dies noch, da bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Im Einzelfall festzulegen. Die Möglichkeit von Windwürfen und Windbrüchen im Hinblick auf den angrenzenden Wald ist bei starken Stürmen sogar im gesunden Holz gegeben.

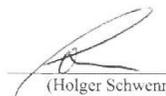
Auf dem Flurstück 58/41 befindet sich eine Waldfläche von über 1 ha. Die Bäume dort haben eine Länge von 60-70 m.

Ausweislich der Bauleitplanung ist ein Grenzabstand von 3 m für die zukünftige Bebauung zum Sonnenpfad einzuhalten. Hierbei wird ein etwaiges Umstürzen der Bäume ebenso wenig berücksichtigt, wie ein Abbrechen der Äste. Die Bauleitplanung hat aufgrund des Bauordnungsrechtes das Rücksichtnahmegebot und das Gebot der Konfliktbewältigung zu beachten. Die Abwägung muss also grundsätzlich nachbarschützend erfolgen, andernfalls würde sie gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

11.

Eine Begutachtung der Fledermauspopulation erfolgt bislang nicht. Diese findet sich entlang des Kuckucksweges und auch des Sonnenpfades im Zusammenhang und in Angrenzung an das Plangebiet.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Holger Schwennen)

Zu 10.:

Das Flurstück Nr. 58/41 stellt einen Teil einer Waldfläche dar. Diese Waldfläche grenzt unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche Sonnenpfad. Für die Waldeigentümer ergibt sich daraus eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, die gewährleistet, dass Nutzer der öffentlichen Fläche nicht zu Schaden kommen. Der Schutzanspruch gilt in gleicher Weise für die Nutzer des Plangeltungsbereiches. Seitens der Stadt werden für ihre Waldflächenränder regelmäßige Kontrollen auf Baumschäden durchgeführt, sodass der Gefährdungsgrad als relativ gering eingeschätzt wird. Dennoch ist es beabsichtigt, zum weitergehenden Schutz der Verkehrsteilnehmer und zukünftigen Anwohner den unmittelbaren Randbereich des Waldes um hohe Einzelbäume zu reduzieren und die Waldrandzone als Waldmantel umzugestalten. Dem weiteren Waldeigentümer wird insofern empfohlen, ebenfalls seiner Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die benachbarte Verkehrsfläche gerecht zu werden. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Bauleitplanung nicht für erforderlich erachtet.

Zu 11.: Hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen wird seitens des Artenschutzgutachters folgende fachliche Einschätzung ergänzt:

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Bezug auf europarechtliche geschützte Fledermausarten ist im Zusammenhang mit der Planung nicht zu erwarten. Die randlich stehenden Gehölzbestände sollen weitestgehend erhalten werden. Diese könnten von Fledermäusen als Jagdhabitate oder Flugkorridore genutzt werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist auch nach Umsetzung der Planung möglich. Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes „Tötung“ (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) von Fledermäusen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Diese liegt nur dann vor, wenn eine lokale Population beeinträchtigt wird. Auch eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden, da diese im Plangebiet nicht vorhanden sind. Auswirkungen auf Populationen, die an das Plangebiet angrenzen oder mit diesem im Zusammenhang stehen, sind allenfalls als geringfügig einzuschätzen.

Aufgrund der vorliegenden Anregungen/Einwändungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorab durchgeführten Einzelabwägungen eine erneute Offenlegung des Planentwurfes.